

A. Erfolgsaussichten der Revision des Angeklagten Knofler (K)

Die Revision des Angeklagten Knofler (K) hat Aussicht auf Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit

1. Statthaftigkeit der Revision

Die Revision ist als Sprungrevision statthaft, da ein Urteil des Amtsgerichts Heilbronn (Schöffengericht) angegriffen wird, §§ 335 Abs. 1, 312 Alt. 2 StPO.

2. Beschwerdeberechtigung

Der Angeklagte K ist gem. § 296 Abs. 1 Alt. 2 StPO auch beschwerdeberechtigt.

3. Beschwer

Da der K u.a. eine zu hohe Strafe – einen für ihn nachteiligen Aspekt - rügt, ist K auch beschwert.

4. Ordnungsgemäße Einlegung der Revision

Die Revision müsste auch ordnungsgemäß eingelegt worden sein.

a) Adressat

Der Rechtsanwalt des K, der RA Dr. Sielow (nachfolgend: RA), reichte die Revision für K beim

+ § 297 StPO

richtigen Adressaten, den Iudex a quo (Amtsgericht Heilbronn), ein.

b) Form

Die Einlegung erfolgte schriftlich und damit gem. § 341 Abs. 1 Alt. 2 StPO formgemäß.

c) Frist

Die Revision ist binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils einzulegen, § 341 Abs. 1 StPO. Die Berechnung richtet sich nach § 43 StPO. Da die Verkündung des Urteils am 29. August 2013 erfolgte und die Revision am selben Tag einging, wurde die Frist gewahrt.

5. Fristgemäße Begründung der Revision und ordnungsgemäße Einreichung

Die Begründung wurde ordnungsgemäß durch eine von dem Verteidiger unterzeichneten Schrift eingereicht, § 345 Abs. 2 StPO.

Fraglich ist jedoch, ob die Revisionsbegründungsfrist gewahrt wurde, § 345 Abs. 1 StPO.

a) Grundsätzlich ist nach § 345 Abs. 1 S. 1 StPO die Begründung binnen eines Monats nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels anzubringen. Die Berechnung erfolgt nach § 43 StPO.

b) Für den Fristbeginn ist also der Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels relevant. Nach § 341 Abs. 1 S. 1 StPO beginnt die Frist zur Einlegung des

Rechtsmittels ab der Verkündung, da die Verkündung in Anwesenheit des Angeklagten erfolgte, also am 29. August 2013. Die Rechtsmittelfrist endet somit grundsätzlich am 5. September 2013.

- c) Für das Begründungsfristende ist nach der Monatsfrist also grundsätzlich der 5. Oktober maßgeblich. Da es sich hierbei aber um einen Samstag handelt, ist für das Fristende der nächste Werktag maßgeblich, § 43 Abs. 2 StPO, sodass die Begründungsfrist mit Ablauf des 7. Oktober 2013 endet. Da die Begründung am 8. November 2013 einging, ist die Begründung aber grundsätzlich verfristet eingereicht.
- d) Jedoch könnte in Abweichung zu § 345 Abs. 1 S. 1 StPO hier die Fristberechnung des § 345 Abs. 1 S. 3 StPO greifen. Denn hier war bei Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels (5. September 2013) das Urteil noch nicht zugestellt (Zustellung am 7. Oktober 2013), sodass die Monatsfrist erst mit Zustellung beginnt.
- e) Das Fristende wäre somit der 7. November 2013, die Begründung ging aber erst am 8. November 2013 ein und somit auch zu spät ein.
- f) Jedoch könnte eine Wiedereinsetzung von Amts wegen wegen der Fristversäumung heilen, § 44, 45 Abs. 2 S. 3 StPO. Ein konkludenter Antrag auf Wiedereinsetzung könnte zwar in der Bitte des RA liegen, das Fristversäumnis

zu verzeihen. Jedenfalls ist auch eine Wiedereinsetzung von Amts wegen möglich, sofern die versäumte Handlung nachgeholt wurde (dazu sogleich).

aa) Zunächst dürfte K die Fristversäumung nicht zu verschulden haben.

(1) Die Versäumung gilt als unverschuldet, wenn die Belehrung nach § 35a S. 1 StPO unterblieben ist, § 44 S. 2 StPO. Hier wurde keine Belehrung über das Rechtsmittel der Revision vorgenommen, sondern nur über das der Berufung. Ob dadurch die Belehrung unvollständig ist, ist umstritten. Auf die Entscheidung dieses Streits kommt es aber gar nicht an, da §§ 44 S. 2, 35a S. 1 StPO gar nicht die Begründungsfrist, um die es vorliegend geht, betrifft, sondern nur die Rechtsmittelfrist. Letztere wurde iÜ ja auch gewahrt.

(2) Jedoch könnte ein Kanzleiversehen dem RA und sein Verschulden sodann dem Angeklagten zugerechnet werden. Das Verschulden der Kanzleiangestellten Frau Erna Mertens, die die Wiedervorlagefrist des RA übersehen hat, ist dem RA grundsätzlich nicht zuzurechnen, da Mertens grundsätzlich sorgfältig ausgewählt und überwacht wurde. Schließlich ist Mertens seit 19 Jahren kein schwerwiegender Fehler unterlaufen. Jedoch kann aufgrund der besonderen Situation (zwei Kolleginnen fallen derzeit längerfristig aus) von dem RA erwartet werden, dass die Kontrolle des

Das kann man
mehr druffassen
man nicht einfach
so behaupten.
Jedenfalls eine analoge
Anwendung muss man
diskutieren!

Fristenbuchs in dieser Zeit intensiviert wird, was jedoch nicht geschehen ist. Allerdings ist dieses Verschulden des RA nicht dem Angeklagten zuzurechnen. Denn § 85 Abs. 2 ZPO gilt im Strafprozess nicht in dem Maße. Besondere Anhaltspunkte für ein Verschulden des K bestehen diesbezüglich nicht, er konnte davon ausgehen, dass der RA seine Angestellten ordnungsgemäß überwacht.

bb) Ferner müsste die versäumte Handlung auch innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden, § 45 Abs. 2 S. 2 und S. 3 StPO. Das Hindernis (Unkenntnis über Fristablauf) ist mit Kenntnis über die tatsächliche Frist durch die Wiedervorlage am 8. November 2013 weggefallen. Noch am gleichen Tag wurde die versäumte Handlung (Einreichung der Begründung) nachgeholt.

cc) Somit kann die Wiedereinsetzung von Amts wegen die Fristversäumung heilen, § 44, 45 Abs. 2 S. 3 StPO.

g) Die Revisionsbegründungsfrist wurde somit gewahrt, § 345 Abs. 1 StPO.

6. Kein Rechtsmittelverzicht

K hat auch keinen Rechtsmittelverzicht erklärt.

II. Begründetheit

Die Revision des K müsste auch begründet sein. Dies ist der Fall, wenn er Verfahrenshindernisse, Verfahrensfehler oder sachliche Fehler rügen kann.

1. Verfahrenshindernisse

Verfahrenshindernisse kommen nicht in Betracht.

2. Verfahrensrüge

K könnte die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren rügen (vgl. § 344 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 StPO). Hierbei kommen sowohl absolute (vgl. § 338 StPO) als auch relative (vgl. § 337 StPO) Revisionsgründe in Betracht.

a) Rechtlicher Hinweis (§ 265 StPO)

Da – auch nach dem Protokoll – ein rechtlicher Hinweis gem. § 265 Abs. 1 StPO auf eine mögliche Strafbarkeit nach § 224 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StGB und § 185 StGB erteilt wurde, hat unter diesem Gesichtspunkt eine Verfahrensrüge keinen Erfolg.

b) § 244 Abs. 3 StPO

Eine Verletzung des § 244 Abs. 3 StPO würde in Betracht kommen, wenn der K bzw. sein Verteidiger einen zulässigen Beweisantrag gestellt hat und das Gericht den Beweisantrag nicht nachgekommen ist. Hierfür müsste ein Beweisantrag vorliegen. Dies setzt jedenfalls voraus, dass der Antragsteller – hier möglicherweise der RA – ernsthaft verlangt hat, Beweis über eine bestimmt behauptete konkrete Tatsache, die die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage betrifft, durch ein bestimmt bezeichnetes Beweismittel zu erheben. Eine solches ernsthaftes Verlangen ist jedoch gerade nicht zu erblicken - der RA erklärte nur, dass ein psychiatrisches Sachverständigengutachten ergeben werden, ob der Angeklagte unschuldig sei.

jeder jeder ist
dann nicht
vergeben, die Rüge
ist unzulässig (Su)
§ 344 StPO

Dies ist als bloßer Hinweis auf eine Beweismöglichkeit zu verstehen, es handelt sich insoweit nur um einen Beweisermittlungsantrag. Somit kommt eine Verletzung des § 244 Abs. 3 StPO nicht in Betracht.

c) § 244 Abs. 2 StPO

Ferner könnte eine Verletzung des § 244 Abs. 2 StPO, also eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatz bzw. der Amtsaufklärungspflicht, in Betracht kommen. Denn das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. § 244 Abs. 2 StPO wäre verletzt, wenn das Gericht, obwohl bekanntgewordene Tatsache zum Gebrauch eines Beweismittels drängen oder ihn nahelegen, keinen Beweis erhebt. Die Angabe des K „Als ich vor der Geschädigten stand, sah ich rot. Ich war einfach nicht mehr ich selbst. Ich stand quasi neben mir.“ drängt das Gericht jedoch nicht zur Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens: Denn auch wenn eine gewisse Erregung bzw. Wut des K denkbar erscheint, so fehlt es doch an Anhaltspunkten, die eine seelische Störung iSd §§ 20, 21 StGB möglich erscheinen lassen. Die Schwelle zu einer Affektstörung ist erst dann erreicht, wenn der Täter aus einem mehr oder weniger unwiderstehlichen Zwang heraus gehandelt hat. Die pauschalen Ausführungen des K können keinen tragfähigen Anhaltspunkt liefern. Das Gericht muss gem. § 244 Abs. 2 StPO nicht alle Beweismittel erschöpfen, sofern auch nur die

entfernte Möglichkeit einer Änderung der bisher begründeten Vorstellungen von dem zu beurteilenden Sachverhalt besteht. Somit wurde § 244 Abs. 2 StPO nicht verletzt.

d) Somit kann K nicht die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren rügen.

3. Sachrüge

K könnte aber die Verletzung einer anderen Rechtsnorm rügen (vgl. § 344 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 StPO).

a) Darstellungsrüge

aa) Beweiswürdigung

(1) Berücksichtigung der vom RA abgegebene Erklärung

Der Umstand, dass das Gericht, die vom RA abgegebene Erklärung zu Lasten des Angeklagten gewürdigt hat, obwohl der K zur Tat geschwiegen hat, könnte auf einen rechtlichen Fehler beruhen. Die umfassende Ausübung des Schweigerechts des Angeklagten (§ 243 Abs. 5 S. 1 StPO) darf nicht gegen den Angeklagten verwendet werden – hierfür streitet auch der nemo-tenetur-Grundsatz (hergeleitet u.a. aus Art. 20 III GG, Art. 6 Abs. 1 EMRK). Jedoch hat der Angeklagte mündlich in der Hauptverhandlung angegeben, dass er seinen Verteidiger beauftragt hat, für ihn zu sprechen. Somit hat er sich – jedenfalls konkludent – die zuvor im Namen des K abgegebene Erklärung vom RA zu eigen gemacht und somit gerade nicht vollständig von seinem Schweigerecht Gebrauch

Dabei dürfte es sich
Um eine Verfahrens-
rüge handeln.
Die Sachrüge beruht
sich auf der richtigen
Anwendung von Normen
auf den festgestellten
Sachverhalt.
(vgl. OStZ 2003, 388)

gemacht. Teilgeständige Einlassungen dürfen zu Lasten des Angeklagten gewürdigt werden, sodass unter diesem Aspekt kein rechtlicher Fehler zu erblicken ist.

(2) Vernehmung des PHM Müllers

In der Vernehmung des PHM Müllers könnte ein Rechtsfehler zu erblicken sein. Hinsichtlich der Vernehmung des PHM Müllers zur polizeilichen Aussage des K ist der PHM Müller nur Zeuge vom Hörensagen. Jedoch ergibt sich aus § 250 StPO nicht der Grundsatz, dass immer das sachnächste Beweismittel herangezogen werden muss. Die Norm postuliert vielmehr nur den Vorrang des Personalbeweises vor dem Urkundenbeweis. Dieser Grundsatz wurde vorliegend jedoch nicht verletzt, sodass diesbezüglich kein Rechtsfehler vorliegt.

(3) Verwertbarkeit des Wortlauts der Aussage des K

Der Verwertung des Wortlauts der polizeilichen Aussage könnte einen Verstoß gegen § 261 StPO darstellen, wenn das Gericht eine Aussage dem Urteil zugrunde gelegen haben sollte, die nicht Gegenstand der Hauptverhandlung war. Tatsächlich wurde die Aussage nicht nach § 249 Abs. 1 StPO verlesen. Jedoch durfte das Protokoll der polizeilichen Vernehmung zur Gedächtnisunterstützung gem. § 253 Abs. 1 StPO vorgelesen werden. Diese vorgelesene Aussage war somit Teil der Hauptverhandlung, aus dessen Inbegriff das Gericht seine Überzeugung geschöpft hat. Ein Rechtsfehler liegt hier nicht vor.

Gingeführt wurde lediglich die Aussage des Zeugen, auf den genauere Wertung kommt es vorliegend an. Das Urteil stützt sich auf den Inhalt

der Gesetzmäßigkeit

(4) Glaubhaftigkeit der Aussage des PHM Müllers

Der Umstand, dass das Gericht hinsichtlich der Aussage des Polizeibeamten feststellte, dass keine Zweifel an der Richtigkeit aufkommen, könnte einen Rechtsfehler begründen. Das Gericht hat bei der Beurteilung der (Un-) Glaubhaftigkeit von Aussagen jedoch einen gewissen Spielraum. Zudem spricht die Existenz des § 253 Abs. 1 StPO dafür, dass nicht stets bei Protokollverlesung zur Gedächtnisunterstützung von der Unglaubhaft der anschließenden Zeugenaussage auszugehen ist. Das Gericht hat den Umstand der Protokollverlesung hinreichend berücksichtigt. Ferner hat der Zeuge das Protokoll auch nicht nur „abgenickt“, sondern auch Erinnerungslücken eingeräumt, eine glaubhafte Erklärung für die Erinnerung an die Rötung abgegeben („weil eine so alte Frau nicht alle Tage angegriffen wird“), sich noch an die Bezeichnung „Alte“ erinnert. Daher durfte das Gericht zu dem Schluss gelangen, dass die Aussage des Zeugen trotz der Protokollverlesung glaubhaft war.

(5) Glaubwürdigkeit der Zeugin Nadja Neumann

Es könnte ein Rechtsfehler darin zu erblicken sein, dass das Gericht die Zeugin Nadja Neumann als glaubwürdig einstufte, obwohl zwischen K und der Zeugin ein jahrelanger Nachbarschaftsstreit herrschte. Das Gericht hat bei der Beurteilung der (Un-) Glaubwürdigkeit von Zeugen jedoch einen gewissen Spielraum. Bei einem vorangegangenen Streit zwischen den Beteiligten ist auch nicht stets

von der Unglaubwürdigkeit auszugehen. Das Gericht hat diesen Umstand berücksichtigt und ist trotz dessen von der Glaubwürdigkeit ausgegangen. Dies wurde nachvollziehbar damit begründet, dass die Zeugin auf Dramatisierung ihrer Verletzung verzichtete und auch ihre eigene Rolle nicht schönredete. Somit ergibt sich aus diesem Aspekt kein Rechtsfehler.

b) Subsumtionsrüge

K könnte die Revision auf die fehlerhafte Auslegung bzw. Anwendung des materiellen Rechts stützen. Das Amtsgericht verurteilte den K wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten. Zu prüfen ist demnach, ob der K sich den besagten Delikten nach dem in dem Urteil festgestellten Sachverhalt strafbar gemacht hat. Eine Prüfung, ob K auch im Strafmaß höher zu gewichtenden Delikte verwirklicht hat, erübrigt sich, da er durch eine etwaige diesbezügliche fehlerhafte Subsumtion nicht beschwert wäre.

aa) § 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2, 223 Abs. 1 StGB

K könnte sich der gefährlichen Körperverletzung strafbar gemacht haben, indem er heißen Kaffee an den Hals der Zeugin Neumann schüttete.

(1) Hierfür müsste K zunächst den Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB verwirklicht haben. Nach den glaubhaften Aussagen der Zeugin Nadja Neumann und dem Zeugen PHM Müller hatte die Zeugin Schmerzen und eine Rötung am Hals und am Oberkörper, die drei

Tage andauerte, welche – wie durch die Zeugin Neumann glaubhaft dargestellt und durch die polizeiliche Aussage des K bestätigt, die über die Protokollverlesung gem. § 253 Abs. 1 StPO in die Hauptverhandlung eingeführt wurde – von dem Schütten von heißen Kaffee an den Hals der Zeugin herrührte. Somit hat der K die Zeugin körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt, was er für möglich hielt und wenigstens billigend in Kauf nahm. Damit hat K den Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB erfüllt.

(2) K müsste auch den Tatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB erfüllt haben. Zwar ist Kaffee als solcher kein Gift oder anderer gesundheitsschädlicher Stoff, jedoch könnte er – aufgrund des Umstandes, dass er heiß ist – ein gesundheitsschädlicher Stoff sein. Das sind solche Stoffe, die sich von selbst auf mechanische oder thermische Weise nachteilig auf die Gesundheit des Menschen auswirken, dem sie beigebracht werden. Der heiße Kaffee wirkt sich auf thermische Weise nachteilig auf die Gesundheit der Zeugin aus, worauf sich auch der Vorsatz des K bezog. Somit hat K den Tatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB erfüllt.

(3) K handelte auch rechtswidrig und schuldhaft, insbesondere liegt kein die Schuld ausschließender oder vermindernder Affekt vor.

(4) Somit hat sich K gem. § 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2, 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht, in

Der festgelegte "Beibringen" hält diskursiv noch
an, BgHSt 15, 113, 114

dieser Hinsicht liegt kein Subsumtionsfehler vor.

bb) § 303 Abs. 1 StGB

Aus den gleichen Beweismitteln ergibt sich, dass K auch den Besen – eine fremde Sache – zerstört hat, worauf sich sein Vorsatz in Form des dolus directus 2. Grades bezog. Ein Strafantrag gem. § 303c StGB wurde gestellt. Auch in dieser Hinsicht liegt kein Subsumtionsfehler vor.

cc) Zu hohe Strafe

Es könnte ein Rechtsfehler darin zu erblicken sein, dass das Gericht eine zu hohe Strafe festgesetzt hat. Auch die Festsetzung eines falschen Strafrahmens als Grundlage der zu ermittelnden Strafe kann ein Rechtsfehler darstellen. Das Gericht hat einen Strafrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren (§ 224 Abs. 1 StGB) seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Dies wäre rechtsfehlerhaft, wenn das Gericht fehlerhaft einen minder schweren Fall nicht angenommen hätte. § 224 Abs. 1 StGB sieht für den minder schweren Fall einen Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor. Das Gericht hat sich fehlerfrei mit den für und gegen die Annahme eines minder schweren Falls sprechenden Aspekte auseinandergesetzt. So hat es sowohl auf der einen Seite den Nachbarschaftsstreit, die doppelte Provokation durch die Geschädigte, die geringe Verletzung und auf der anderen Seite die Vorstrafen des K, das Alter der Geschädigten und der tateinheitlich verwirklichte § 303 StGB berücksichtigt. Auch die konkrete Strafe (sieben Monate Freiheitsstrafe) ist

*Jedenfalls hat das
Gericht sich nicht
mit der Ausübung
der Vollstreckung und
Berücksichtigung
gesetzt!*

nur geringfügig über der gesetzlichen Freiheitsstrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe. Somit ergibt sich hieraus kein Rechtsfehler.

B. Erfolgsaussichten der Revision der Staatsanwaltschaft

Die Revision der Staatsanwaltschaft hat Aussicht auf Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit

1. Statthaftigkeit der Revision

Die Revision ist als Sprungrevision statthaft, da ein Urteil des Amtsgerichts Heilbronn (Schöffengericht) angegriffen wird, §§ 335 Abs. 1, 312 Alt. 2 StPO.

2. Beschwerdeberechtigung

Die Staatsanwaltschaft ist auch beschwerdeberechtigt, § 296 Abs. 1 Alt. 1 StPO.

3. Beschwer

Sie ist auch beschwert, da sie ein unrichtiges Urteil geltend macht.

4. Ordnungsgemäße Einlegung der Revision

Die Revision müsste auch ordnungsgemäß eingelegt worden sein.

a) Adressat

Die Staatsanwaltschaft reichte die Revision beim richtigen Adressaten, den Iudex a quo (Amtsgericht Heilbronn), ein.

b) Form

Die Einlegung erfolgte schriftlich und damit gem. § 341 Abs. 1 Alt. 2 StPO formgemäß.

c) Frist

Da nach der Verkündung des Urteils am 29. August 2011, die Revision am 2. September 2013 bei Gericht eingegangen ist, ist die Wochenfrist gewahrt, § 341 Abs. 1 StPO.

5. Fristgemäße Begründung der Revision

Da die Zustellung des Urteils am 7. Oktober 2013 erfolgte und die Revisionsbegründung am 16. Oktober 2013 einging ist die Monatsfrist des § 345 Abs. 1 S. 3 StPO (s.o.) gewahrt.

4. Kein Rechtsmittelverzicht

Die Staatsanwaltschaft hat auch kein Rechtsmittelverzicht erklärt.

II. Begründetheit

1. Verfahrenshindernisse und Verfahrensrüge

Anhaltspunkte für Verfahrenshindernisse oder eine erfolgreiche Verfahrensrüge bestehen nicht.

2. Sachrüge

Die Staatsanwaltschaft könnte aber die Verletzung einer anderen Rechtsnorm rügen (vgl. § 344 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 StPO).

a) Darstellungsrüge

Eine Darstellungsrüge wird keinen Erfolg haben (s.o.)

b) Subsumtionsrüge

Die Staatsanwaltschaft könnte die Revision auf die fehlerhafte Auslegung bzw. Anwendung des materiellen Rechts stützen. Das Amtsgericht verurteilte den K wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten. Zu prüfen ist, ob nicht auch eine Verurteilung wegen Raubes hätte erfolgen müssen (§ 249 Abs. 1 StGB), da er heißen Kaffee auf die Geschädigte schütte und ihr den Besen abnahm, den er wenige Minuten später zerbrach.

aa) K hat den Besen – eine fremde bewegliche Sache – der Geschädigten weggenommen.

bb) Zwar hat K durch das Schütten des Kaffees Gewalt gegen eine Person ausgeübt (s.o.), jedoch lässt sich dem vom Gericht festgestellten Sachverhalt nicht zwingend entnehmen, dass er dies tat, um die Sache wegzunehmen, mithin fehlt es am Finalzusammenhang. Vielmehr schüttete er den Kaffee aus Ärger auf die Geschädigte. Zwar wäre es auch möglich gewesen, dass K schon beim Schütten des Kaffees auch den Besen wegnehmen wollte, jedoch musste das Gericht nicht davon überzeugt sein.

cc) Jedoch könnte K bei der Wegnahme die Gewaltwirkung des Kaffeeschüttens fortgewirkt haben, sodass die Frage virulent wird, ob in diesem Fall ein Raub auch durch Unterlassen begangen werden kann. Die Frage, ob ein Raub durch Unterlassen

möglich und damit strafbar ist, ist umstritten. Darauf kommt es hier jedoch nicht an, da die Gewaltwirkung hier nicht fortwirkte – die N war durch das Kaffeeschütten nicht körperlich daran gehindert, die Wegnahme zu verhindern. Sie war nur durch die Schmerzen eingeschüchtert.

dd) Ein Raub könnte daher nur in Betracht kommen, wenn K der N gedroht hat. Ausdrücklich hat K der N nicht gedroht. Auch eine konkludente Drohung wäre möglich. Jedoch reicht es hierfür nicht aus, die Einschüchterungswirkung einer zuvor erfolgten Gewalthandlung auszunutzen. Somit liegt auch keine Drohung vor.

ee) Mithin fehlt es schon an einem tauglichen Nötigungsmittel i.S.d. § 249 Abs. 1 StGB. Darüber hinaus ist auch keine Zueignungsabsicht des K feststellbar (sodass auch eine Strafbarkeit nach § 242 Abs. 1 StGB nicht in Betracht kommt). Denn zwar will K den Zugriff der N auf den Besen verhindern (Enteignungsvorsatz, der sich auch auf eine dauerhafte Enteignung bezog). K will sich den Besen jedoch nicht – auch nicht nur vorübergehend – aneignen, er nahm ihn nur an sich, um ihn anschließend wenige Minuten später zu zerstören.

ff) Eine Subsumtionsrüge wird keinen Erfolg haben (s.o.)

3. Somit ist die Revision der Staatsanwaltschaft nicht begründet.

III. Zweckmäßigkeit

justeststellbar

Da sie keinen
Erfolg herbeiführt,
ist diese Beschwerde
unzulässig.

Da die Revision der Staatsanwaltschaft mangels Begründetheit keinen Erfolg haben wird, wäre eine Weiterverfolgung des Rechtsmittels grundsätzlich nicht zweckmäßig. Mit Blick auf § 358 Abs. 2 S. 1 StPO hätte die alleinige Einlegung der Revision durch den Angeklagten aber die Folge, dass das angefochtene Urteil in Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden darf. Daher würde die Weiterverfolgung der Revision durch die Staatsanwaltschaft unter diesem Umstand zweckmäßig erscheinen, um dem Revisionsgericht nicht das Verbot der Schlechterstellung aufzuerlegen.

Insgesamt eine sehr gute Bearbeitung.
Sicherlich sind die Voraussetzungen
für Begründung eines Verstoßes sowie
die Abgrenzung v. Verf. u. Sachrüge aus.

MP.